

3 Warenursprung und Präferenzen

3.1 Grundsätze

Weiterhin gilt: Auch unter dem neuen Zollrecht spielt der Güterursprung eine zentrale Rolle bei der Abwicklung von Export- und Importgeschäften.

Sowohl aus handelspolitischer wie auch aus zollrechtlicher Sicht geht es um den länderbezogenen Ursprung einer oder mehrerer Waren. Für Dienstleistungen kann in diesem Kontext kein Ursprung definiert werden. Die für die Definition des Ursprungs geltenden Regeln speisen sich auch in Zukunft aus 3 verschiedenen Rechtsquellen. Diese verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen:

- Über die Gewährung von Zollvergünstigungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr entscheidet das **„präferenzielle“ Ursprungsrecht**. Es leitet sich ab aus dem jeweils geltenden Zollkodex (seit dem 01.05.2016 = UZK + ergänzende Rechtsakte) sowie aus den Ursprungsprotokollen der von der EU mit verschiedenen Drittländern abgeschlossenen Präferenzabkommen. Das präferenzielle Ursprungsrecht bildet die Basis für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen, Lieferantenerklärungen sowie anderen Präferenzdokumenten.
- Über den „handelspolitischen“ Ursprung (offizieller Fachbegriff: **Nichtpräferenzeller Ursprung**) einer Ware entscheiden seit dem 01.05.2016 die dafür einschlägigen Vorschriften des UZK sowie seine ergänzenden Rechtsakte. Das nichtpräferenzielle Ursprungsrecht kommt u. a. für die Ausstellung von Exportursprungszeugnissen durch die Industrie- und Handelskammern (IHKn) infrage.

- Über den „**Made in Germany**“-Ursprung einer Ware bestimmen die einschlägigen Regeln des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie des Markengesetzes. Diese Regeln basieren auf den Grundsätzen des internationalen „Madrider Herkunftsübereinkommens zur Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben“. Zielsetzung ist hier im Wesentlichen der Verbraucherschutz. Das sogenannte „Made in-Recht“ kennt im Gegensatz zu den vorgenannten Rechtskomplexen keine ausgefeilten güterbezogenen Ursprungsregeln. Es beruht insofern auf fallbezogenen Richterentscheidungen. Nicht selten wird aber auf die Vorschriften des nichtpräferenziellen Ursprungsrechts Bezug genommen. Grundsätzlich sind die „Made in-Regeln“ nicht Teil des Zollrechts und insofern unverändert geblieben.

3.2 Der präferenzielle Warenursprung

Einhaltung und Anwendung der präferenziellen Ursprungsregeln bilden keine zwingenden Voraussetzungen für den Güterimport in die EU oder für den Export aus der EU in Drittstaaten, auch nicht in sogenannte Präferenzländer. Sie sind aber fast immer maßgebend für die Gewährung einer Vorzugsbehandlung in Form eines Präferenzzollsatzes.

Daraus folgt ausfahrseitig: Wer seine Güter zollfrei oder zollbegünstigt in ein Präferenzdrittland exportieren möchte, hat den Präferenzursprung seiner Erzeugnisse einzuhalten und nachzuweisen. Wer diese Option nicht wählt, kann ebenfalls exportieren, muss aber davon ausgehen, dass sein ausländischer Kunde die vollen Importzölle zu bezahlen hat. Auch beim präferenzbegünstigten Import in die EU ist der Ursprung durch Dokumente oder Erklärungen zu unterlegen. Hier ist der ausländische Lieferant für die Beschaffung der Dokumente verantwortlich.

Ursprungsgüter, die zollbegünstigt in ein Präferenzpartnerland geliefert werden sollen, müssen üblicherweise (Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur wenige) unter Beachtung der Präferenzursprungsregeln in der Europäischen Union produziert worden sein. Soll aus einem Präferenzpartnerstaat unter Zollbegünstigung in die EU importiert werden, müssen die Einfuhrgüter unter Beachtung analoger Regeln im liefernden Partnerstaat (Präferenzland) hergestellt worden sein.

Der Präferenzzollsatz, sowohl bei Exporten wie bei Importen, kann aus einem im Vergleich zum normalen Zollsatz ermäßigten Satz bestehen, er kann aber auch bis auf 0 % (= Zollfreiheit) gesenkt sein. Voraussetzung für die Gewährung des Präferenzzollsatzes im Güterverkehr mit Präferenzländern ist die angesprochene präferenzielle Ursprungseigenschaft der Waren. Ob eine Ware die verlangten Ursprungseigenschaften erfüllt, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des EU-Zollkodex sowie nach den Ursprungsregeln der Präferenzabkommen.